

ecoplus RICHTLINIEN FÜR REGIONALE BETRIEBLICHE INVESTITIONSPROJEKTE **+ IN NIEDERÖSTERREICH**

FREIGESTELLT NACH DER ALLGEMEINEN GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG
(AGVO) I. D. G. F.

Stand: Februar 2024

1 GELTUNGSBEREICH

Die ecoplus Richtlinien für regionale betriebliche Investitionsprojekte in Niederösterreich regeln die Vergabe von Regionalfördermitteln des Landes Niederösterreich ab dem 14.02.2024 und sind bis 31.12.2024 befristet. Sie gelten für alle Förderansuchen von betrieblichen Investitionsprojekten bis zu € 100 Mio, mit deren Prüfung und Förderempfehlung die ecoplus, Niederösterreichs Wirtschaftsagentur Ges.m.b.H. durch das Land Niederösterreich betraut wurde und die gem. Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als beihilfenrelevant eingestuft werden. Das jährliche Gesamtbudget beträgt rd. € 30 Mio.

Im Rahmen dieser Richtlinien werden insbesondere betriebliche Erstinvestitionen in den Wirtschaftsbereichen Sachgüterproduktion, Tourismus und wirtschaftsnahe Dienstleistungen (mit Ausnahme der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie konzerninterner Tätigkeiten) gefördert. Ausgeschlossen im Rahmen dieser Richtlinien sind:

- + die Förderung der Wirtschaftszweige Kohle- und Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfasererzeugung, Verkehrswesen, Energie, Fischerei und Aquakultur, die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte sowie die Förderung ausfuhrbezogener Tätigkeiten;
- + Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten gem. dem Anwendungsbereich der jeweils geltenden Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
- + regionale Investitionsbeihilfen für jene Beihilfenempfänger, die in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe eine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen haben, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, dies in den beiden Jahren nach Abschluss der geförderten Erstinvestition zu tun;
- + regionale Investitionsbeihilfen für jene Beihilfenempfänger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

2 ZIELSETZUNG

Ziel der regionalen betrieblichen Investitionsförderung der ecoplus ist die wirtschaftliche Stärkung der niederösterreichischen Regionen, insbesondere der entwicklungs- und strukturschwachen Gebiete des Landes. Dabei soll im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes auf die Förderung der regionalen Potenziale besonders Bedacht genommen werden, damit sowohl die Individualität der einzelnen Regionen als auch deren Vielfalt im Land Niederösterreich unterstützt wird.

3 FÖRDERUNGSWERBER

Als Förderungswerber kommen grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen in Betracht, die eine erfolgreiche Errichtung und Abwicklung bzw. den Betrieb eines Investitionsprojektes gewährleisten können. Daher hat der Förderungswerber sämtliche für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen zeitgerecht nachzuweisen.



Ausgenommen von der Antragstellung sind

- + Kreditinstitute
- + Versicherungsunternehmen
- + Energieversorgungsunternehmen
- + Schiffbauunternehmen
- + Unternehmen des Kunstfasersektors
- + Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur
- + Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung
- + Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen
- + Überregionale (Handels-)Ketten

Schwerpunktmäßig werden Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Gemeinschaftsrecht (siehe Anhang 1) gefördert, wobei die maximal mögliche Förderobergrenze mit € 7,5 Mio. begrenzt ist. Die Förderung von Großunternehmen unterliegt besonderen Bestimmungen, insbesondere sind nur Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit in den niederösterreichischen Regionalfördergebieten (siehe Anhang 2) förderbar.

4 FÖRDERSCHWERPUNKTE

Im Rahmen dieser Richtlinien werden betriebliche Erstinvestitionen regionaler Impulsprojekte in Niederösterreich gefördert.

Als Erstinvestitionen gelten folgende Maßnahmen:

- + Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte (Gebäude, Maschinen, Einrichtung);
- + Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte bzw. Dienstleistungen;
- + Vornahme einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer Betriebsstätte.

Grundsätzlich nicht förderbar sind reine Ersatzinvestitionen sowie Projekte,

- + deren bauliche Umsetzung bereits vor der Einreichung des Förderansuchens beauftragt wurde;
- + deren Finanzierung durch andere Förderungsmaßnahmen bereits abgedeckt ist;
- + die keine positiven Effekte auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region haben.

5 FÖRDERKRITERIEN

Förderbar sind Projekte, die bei ecoplus oder dem Amt der NÖ Landesregierung eingereicht wurden und die möglichst vielen der nachstehend angeführten Kriterien entsprechen:

5.1. Betriebliche Dimension

- + Beitrag zur Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik und regionalen Wertschöpfung
- + Anzahl neu geschaffener bzw. gesicherter Arbeitsplätze
- + Innovationsgrad und Nachhaltigkeit
- + Nachweis eines nicht geförderten Eigenbeitrags von mind. 25% der förderbaren Kosten
- + Nachweis der mittel- bis langfristigen Selbsttragungsfähigkeit



5.2. Regionale Dimension

- + Projektstandort in einer struktur- und entwicklungsschwachen Region
- + möglichst weitreichende und nachhaltige räumliche Ausstrahlung
- + regionale Trägerschaft bzw. Kooperation
- + möglichst schonende Nutzung regionaler Ressourcen bzw. Potenziale

5.3. Strategische Dimension

- + Orientierung an regionalen und sektoralen Strategiekonzepten des Landes, insbesondere der Wirtschafts- und Tourismusstrategie Niederösterreich;
- + Mitgliedschaft in regionalen Qualitäts- und Vermarktungsverbänden wie der NÖ-Card

5.4. EU-Kofinanzierung

Für EU-kofinanzierte Projekte im Rahmen der Strukturfondsprogramme sind darüber hinaus die Vorgaben und projektspezifischen Auswahlkriterien dieser Programme zu berücksichtigen.

6 FÖRDERBARE KOSTEN

Förderbar sind sowohl materielle als auch immaterielle **Erstinvestitionen** wie insbesondere

- + Planungs- und Architektenleistungen in Höhe von max. 10% der Baukosten, wobei die Bauaufsicht von dieser Deckelung explizit ausgenommen ist
- + Baukosten
- + Maschinen und Einrichtungskosten
- + immaterielle Investitionskosten (wie zB Patente, Lizenzen), jedoch ausschließlich von KMUs

sofern zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- + Die Investitionen müssen neu sein, zu Marktbedingungen erworben und aktiviert werden.
- + In begründeten Ausnahmefällen können Investitionen auch mittels aktivierter Eigenleistungen erbracht werden. Diese werden jedoch nur bis zu einer Höhe von 10% der Baukosten anerkannt.
- + Die Investitionen dürfen nur am Projektstandort bzw. der geförderten Betriebsstätte genutzt werden und müssen dort mindestens 5 Jahre nach Vorlage der Endabrechnung erhalten bleiben und betrieben werden.

Nicht förderbare Kosten sind:

- + reine Ersatzinvestitionen
- + Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen
- + Abdeckung von Verlusten und laufenden Aufwendungen
- + Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten
- + Ankauf oder Miete von Grundstücken
- + Ankauf oder Miete von sog. rollenden Investitionsgütern im Verkehrssektor (LKW, PKW)
- + Ankauf oder Miete von gebrauchten Investitionsgütern
- + Ankauf oder Miete von Betriebsmitteln
- + Gebühren und andere öffentliche Abgaben
- + Leasing- und Finanzierungskosten
- + Umsatzsteuer, falls der Förderungswerber den Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann
- + Kleinbelege unter € 200,- exkl. USt.



7 FÖRDERUNGSARTEN

An monetären Förderungen können gewährt werden:

- + Darlehen (zinsenlos, Laufzeit 13 Jahre, 3 Jahre tilgungsfrei)
- + nicht rückzahlbarer Zuschuss

Die Wahl der Förderungsart orientiert sich an den projektspezifischen Unterstützungserfordernissen und den beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen. Bei ein und demselben Projekt ist eine Kombination unterschiedlicher Förderungsarten unter Einhaltung der Kumulierungsvorschriften (siehe Pkt. 9) möglich.

8 FÖRDERHÖHE

Ausgangsbasis für die Berechnung der Förderungshöhe sind die anerkenbaren materiellen und immateriellen Investitionskosten des geförderten Vorhabens.

Die maximal zulässige Förderobergrenze gemäß EU-Beihilfenrecht richtet sich grundsätzlich nach der Unternehmensgröße und dem Projektstandort (siehe Anhang 2 Regionalfördergebiete 2022-27). Die dort dargestellten Förderintensitäten bilden die beihilfenrechtliche Obergrenze, sind jedoch keineswegs als Standardförderung zu verstehen. Grundsätzlich werden davon 5 Prozentpunkte, im Falle von Erweiterungsinvestitionen 10 Prozentpunkte abgezogen. Die tatsächliche Förderungshöhe richtet sich nach dem Erfüllungsgrad der Förderkriterien sowie den budgetären Rahmenbedingungen. Allfällige zusätzliche Förderungen sowie EU-Kofinanzierungsmittel sind jedoch additiv zulässig.

Im Falle von großen Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten über € 50 Mio. wird der maximale Beihilfehöchstsatz gemäß AGVO Art. 2, Randnummer 20 stufenweise reduziert.

Die Förderung von Großunternehmen ist auf Regionalfördergebiete und Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit beschränkt, wobei die beihilfefähigen Kosten höher sein müssen als die in den 3 vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

Für die Barwertberechnung eines Darlehens wird als Abzinsungsfaktor der zum Beschlusszeitpunkt gültige Referenzzinssatz der europäischen Kommission herangezogen (siehe EK-Mitteilung über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02)).

9 KUMULIERUNG VON FÖRDERUNGEN

Bei ein und demselben Projekt ist eine Kumulierung von EU-, Bundes-, Landes und Gemeindeförderungen möglich, wobei die oben angeführten Förderobergrenzen des EU-Beihilfenrechts einzuhalten sind.

Dies gilt auch für eine Kumulierung mit sog. „De-minimis Beihilfen“ im Sinne der VO (EG) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.



10 ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten entweder

- + online über das ecoplus Förderportal <https://foerderportal.ecoplus.at/>
- + oder schriftlich mittels Antragsformular bei ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur Ges.m.b.H., A-3100 St. Pölten, Niederösterreich-Ring 2, Haus A einzureichen.

Sämtliche dazu erforderlichen Formulare sind auf folgender Webseite abrufbar:

<http://www.ecoplus.at/de/ecoplus/regionalfoerderung/formulare-richtlinien>

Bei der Einreichung des Ansuchens sind insbesondere folgende Beilagen anzuschließen bzw. ehestmöglich nachzureichen:

- + Vorlage eines ausgereiften Unternehmens- bzw. Projektkonzeptes inkl. Darstellung der zu erwartenden Arbeitsplatzeffekte sowie der Auswirkungen des Projektes auf die Region.
- + Vorlage eines Investitions- bzw. Ausgabeplanes inkl. Kostenschätzungen.
- + Darstellung der Ausfinanzierung des Projektes inkl. des nicht geförderten Eigenbeitrags in Höhe von mind. 25% der förderbaren Investitionskosten.
- + Vorlage bzw. Nachweis aller notwendigen Genehmigungsbescheide.
- + Verbindliche Erklärung, bei welchen anderen Förderungseinrichtungen Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderungswerber nimmt mit Antragstellung zur Kenntnis, dass

- + vor Beauftragung der Bauarbeiten und Lieferleistungen eine schriftliche Empfangsbestätigung der ecoplus bzw. einer anderen Förderstelle abzuwarten ist, wonach das Vorhaben – vorbehaltlich einer Detailprüfung – grundsätzlich den Förderrichtlinien entspricht. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingung kommt das gesamte Vorhaben für eine Regionalförderung nicht in Betracht.
- + jede Einzelbeihilfe ab einer bestimmten Höhe (derzeit € 100.000,-) in der Europäischen Beihilfen-transparenzdatenbank „Transparency Award Module“ (TAM) erfasst wird:
<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

Der Förderungswerber ermächtigt

- + ecoplus die zur Bearbeitung und Betreuung Ihres Förderaktes erforderlichen Daten und Auskünfte einzuholen zu verarbeiten und diese Daten auch für Publizitäts- und Evaluierungszwecke zu verwenden
- + die involvierten Kreditinstitute bzw. Steuerberater ecoplus sachdienliche Auskünfte zu erteilen

Der Förderungswerber verpflichtet sich

- + die gesetzlichen und vereinbarten Aufbewahrungspflichten zu erfüllen und
- + ecoplus sowie Kontrollorganen der Republik Österreich bzw. der Europäischen Union jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projekts zu erteilen und diesen auf Anforderung Informationen zur Verfügung zu stellen.



11 AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Der Projektträger hat ecoplus bei jeder Teilabrechnung bzw. mindestens einmal jährlich mittels Projektberichtsformular über den Projektfortschritt zu unterrichten.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Genehmigung der Förderung durch die Niederösterreichische Landesregierung und Prüfung der durchgeführten Investitionen bzw. Ausgaben mittels saldierter Rechnungen bzw. gleichwertiger Belege. Grundlage für die Auszahlung der Förderung ist eine zwischen dem Amt der NÖ Landesregierung und dem Förderempfänger abgeschlossene Fördervereinbarung, in welcher die im Rahmen des Förderbeschlusses festgelegten Bedingungen und Auflagen festgelegt sind. Im Falle einer EU-Kofinanzierung des Projektes sind darüber hinaus die programmspezifischen Bestimmungen zu beachten.

Im Zuge der Endabrechnung wird seitens ecoplus eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt, um die physische Umsetzung der Investitionen zu überprüfen. Im Falle von Unregelmäßigkeiten ist ecoplus berechtigt, eine Rückforderung zu viel ausbezahlter Fördermittel einzuleiten.

12 RECHTSGRUNDLAGEN

- + Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- + Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; geändert durch:
 - + Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (L 156 vom 20.6.2017)
 - + Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (L 215 vom 7.7.2020)
 - + Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 (L 89 vom 16.3.2021)
 - + Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (L 270 vom 29.7.2021)
 - + Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 (L 119 vom 5.5.2023)
 - + Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (L 167 vom 30.6.2023)
- + freigestellt auf Basis der Artikel 14 (Regionale Investitionsbeihilfen) sowie 17 (Investitionsbeihilfen für KMU)
- + Staatliche Beihilfe SA.64462 (2021/N) – Fördergebietskarte für Österreich (01.01.2022 – 31.12.2027)
- + Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

ANHANG 1: KMU-DEFINITION

gem. Empfehlung der Kommission 2003/361 EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36-41)

Seit 01.01.2005 lautet die KMU-Definition wie folgt:

- + Unter den Begriff **Kleinstunternehmen** fallen jene Unternehmen, die weniger als 10 ArbeitnehmerInnen beschäftigen und deren Jahresumsatz und Bilanzsumme höchstens € 2 Mio. beträgt.
- + Unter den Begriff **kleine Unternehmen** fallen jene Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 50 ArbeitnehmerInnen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. oder eine Bilanzsumme von höchstens € 10 Mio. aufweisen und darüber hinaus das Unabhängigkeitskriterium (s.u.) erfüllen.
- + Unter den Begriff **mittlere Unternehmen** fallen jene Unternehmen, die die Grenzwerte für kleine Unternehmen überschreiten und im Jahresdurchschnitt weniger als 250 ArbeitnehmerInnen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. oder eine Bilanzsumme von höchstens € 43 Mio. aufweisen und darüber hinaus das Unabhängigkeitskriterium (s.u.) erfüllen.
- + Unter den Begriff **große Unternehmen** fallen jene Unternehmen, die die Grenzwerte für mittlere Unternehmen überschreiten.

Unabhängigkeitskriterium:

Ein Unternehmen gilt als unabhängig, wenn weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen stehen, welche der KMU-Definition nicht entsprechen (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

ANHANG 2: REGIONALFÖRDERGEBIETE 2022-2027

gem. EK-Beschluss vom 20.01.2022 in Beihilfefall SA. 64462 (2021/N)

Kartendarstellung siehe: <https://www.oerok.gv.at/region/periode-2022-2027>

GZK	Gemeinde	NUTS-3-Region Code	Beihilfeintensität in % (BSÄ) großes Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) mittleres Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) kleines Unternehmen
30101	Krems an der Donau (Stadt)	AT124	15	25	35
30301	Waidhofen an der Ybbs (Stadt)	AT121	10	20	30
30401	Wiener Neustadt (Stadt)	AT122	15	25	35
30501	Allhartsberg	AT121	10	20	30
30504	Aschbach-Markt	AT121	10	20	30
30507	Biberbach	AT121	10	20	30
30517	Kematen an der Ybbs	AT121	10	20	30
30522	Oed-Oehling	AT121	10	20	30
30532	Seitenstetten	AT121	10	20	30
30533	Sonntagberg	AT121	10	20	30
30543	Ybbsitz	AT121	10	20	30
30605	Berndorf	AT122	15	25	35
30608	Enzesfeld-Lindabrunn	AT122	15	25	35
30615	Hirtenberg	AT122	15	25	35
30627	Pottenstein	AT122	15	25	35
30645	Weissenbach an der Triesting	AT122	15	25	35
30803	Angern an der March	AT126	15	25	35
30810	Drösing	AT125	15	25	35
30811	Dürnkrut	AT125	15	25	35
30812	Ebenthal	AT126	15	25	35
30817	Gänserndorf	AT126	15	25	35
30826	Hauskirchen	AT125	15	25	35
30827	Hohenau an der March	AT125	15	25	35
30829	Jedenspeigen	AT125	15	25	35
30835	Marchegg	AT126	15	25	35
30836	Markgrafneusiedl	AT126	15	25	35
30841	Neusiedl an der Zaya	AT125	15	25	35
30845	Palterndorf-Dobermannsdorf	AT125	15	25	35
30850	Ringelsdorf-Niederabsdorf	AT125	15	25	35
30856	Strasshof an der Nordbahn	AT126	15	25	35
30860	Weikendorf	AT126	15	25	35



GZK	Gemeinde	NUTS-3- Region Code	Beihilfeintensität in % (BSÄ) großes Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) mittleres Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) kleines Unternehmen
30863	Zistersdorf	AT125	15	25	35
30865	Weiden an der March	AT126	15	25	35
30902	Amaliendorf-Aalfang	AT124	15	25	35
30903	Brand-Nagelberg	AT124	15	25	35
30904	Eggern	AT124	15	25	35
30906	Eisgarn	AT124	15	25	35
30908	Gmünd	AT124	15	25	35
30909	Großdietmanns	AT124	15	25	35
30910	Bad Großpertholz	AT124	15	25	35
30912	Großschönau	AT124	15	25	35
30913	Moorbad Harbach	AT124	15	25	35
30915	Haugschlag	AT124	15	25	35
30916	Heidenreichstein	AT124	15	25	35
30917	Hirschbach	AT124	15	25	35
30920	Hoheneich	AT124	15	25	35
30921	Kirchberg am Walde	AT124	15	25	35
30925	Litschau	AT124	15	25	35
30929	Reingers	AT124	15	25	35
30932	Sankt Martin	AT124	15	25	35
30935	Schrems	AT124	15	25	35
30939	Unserfrau-Altweitra	AT124	15	25	35
30940	Waldenstein	AT124	15	25	35
30942	Weitra	AT124	15	25	35
31001	Alberndorf im Pulkautal	AT125	15	25	35
31009	Grabern	AT125	15	25	35
31014	Guntersdorf	AT125	15	25	35
31018	Haugsdorf	AT125	15	25	35
31021	Hohenwarth-Mühlbach am Manhartsberg	AT125	15	25	35
31022	Hollabrunn	AT125	15	25	35
31026	Maissau	AT125	15	25	35
31028	Nappersdorf-Kammersdorf	AT125	15	25	35
31033	Pernersdorf	AT125	15	25	35
31036	Ravelsbach	AT125	15	25	35
31037	Retz	AT125	15	25	35
31038	Retzbach	AT125	15	25	35

GZK	Gemeinde	NUTS-3-Region Code	Beihilfeintensität in % (BSÄ) großes Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) mittleres Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) kleines Unternehmen
31043	Sitzendorf an der Schmida	AT125	15	25	35
31051	Wullersdorf	AT125	15	25	35
31052	Zellerndorf	AT125	15	25	35
31053	Ziersdorf	AT125	15	25	35
31102	Brunn an der Wild	AT124	15	25	35
31103	Burgschleinitz-Kühnring	AT124	15	25	35
31105	Eggenburg	AT124	15	25	35
31106	Gars am Kamp	AT124	15	25	35
31107	Geras	AT124	15	25	35
31109	Horn	AT124	15	25	35
31114	Meiseldorf	AT124	15	25	35
31117	Pernegg	AT124	15	25	35
31121	Rosenburg-Mold	AT124	15	25	35
31123	Sankt Bernhard-Frauenhofen	AT124	15	25	35
31124	Sigmundsherberg	AT124	15	25	35
31130	Straning-Grafenberg	AT124	15	25	35
31308	Grafenegg	AT124	15	25	35
31310	Gedersdorf	AT124	15	25	35
31315	Hadersdorf-Kammern	AT124	15	25	35
31322	Langenlois	AT124	15	25	35
31336	Rastenfeld	AT124	15	25	35
31337	Rohrendorf bei Krems	AT124	15	25	35
31346	Straß im Straßertale	AT124	15	25	35
31401	Annaberg	AT122	15	25	35
31403	Hainfeld	AT122	15	25	35
31404	Hohenberg	AT122	15	25	35
31407	Lilienfeld	AT122	15	25	35
31408	Mitterbach am Erlaufsee	AT122	15	25	35
31410	Rohrbach an der Gölsen	AT122	15	25	35
31411	Sankt Aegydt am Neuwalde	AT122	15	25	35
31412	Sankt Veit an der Gölsen	AT122	15	25	35
31413	Traisen	AT122	15	25	35
31414	Türnitz	AT122	15	25	35
31531	Petzenkirchen	AT121	10	20	30
31606	Drasenhofen	AT125	15	25	35



GZK	Gemeinde	NUTS-3-Region Code	Beihilfeintensität in % (BSÄ) großes Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) mittleres Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) kleines Unternehmen
31608	Falkenstein	AT125	15	25	35
31609	Fallbach	AT125	15	25	35
31611	Gaubitsch	AT125	15	25	35
31629	Laa an der Thaya	AT125	15	25	35
31633	Mistelbach	AT125	15	25	35
31634	Neudorf im Weinviertel	AT125	15	25	35
31644	Poysdorf	AT125	15	25	35
31649	Staatz	AT125	15	25	35
31650	Stronsdorf	AT125	15	25	35
31652	Unterstinkenbrunn	AT125	15	25	35
31654	Wilfersdorf	AT125	15	25	35
31658	Ottenthal	AT125	15	25	35
31802	Aspang-Markt	AT122	15	25	35
31803	Aspangberg-Sankt Peter	AT122	15	25	35
31804	Breitenau	AT122	15	25	35
31805	Breitenstein	AT122	15	25	35
31806	Buchbach	AT122	15	25	35
31810	Gloggnitz	AT122	15	25	35
31814	Kirchberg am Wechsel	AT122	15	25	35
31815	Mönichkirchen	AT122	15	25	35
31817	Natschbach-Loipersbach	AT122	15	25	35
31818	Neunkirchen	AT122	15	25	35
31820	Otterthal	AT122	15	25	35
31821	Payerbach	AT122	15	25	35
31825	Prigglitz	AT122	15	25	35
31826	Puchberg am Schneeberg	AT122	15	25	35
31827	Raach am Hochgebirge	AT122	15	25	35
31829	Reichenau an der Rax	AT122	15	25	35
31830	Sankt Corona am Wechsel	AT122	15	25	35
31833	Schottwien	AT122	15	25	35
31835	Schwarzau am Steinfeld	AT122	15	25	35
31836	Schwarzau im Gebirge	AT122	15	25	35
31838	Semmering	AT122	15	25	35
31839	Ternitz	AT122	15	25	35
31840	Thomasberg	AT122	15	25	35

GZK	Gemeinde	NUTS-3-Region Code	Beihilfeintensität in % (BSÄ) großes Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) mittleres Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) kleines Unternehmen
31841	Trattenbach	AT122	15	25	35
31842	Bürg-Vöstenhof	AT122	15	25	35
31846	Wimpassing im Schwarzatale	AT122	15	25	35
32001	Gaming	AT121	10	20	30
32002	Göstling an der Ybbs	AT121	10	20	30
32003	Gresten	AT121	10	20	30
32004	Gresten-Land	AT121	10	20	30
32005	Lunz am See	AT121	10	20	30
32008	Purgstall an der Erlauf	AT121	10	20	30
32010	Reinsberg	AT121	10	20	30
32013	Scheibbs	AT121	10	20	30
32014	Steinakirchen am Forst	AT121	10	20	30
32016	Wieselburg	AT121	10	20	30
32017	Wieselburg-Land	AT121	10	20	30
32018	Wolfpassing	AT121	10	20	30
32101	Absdorf	AT126	15	25	35
32106	Fels am Wagram	AT126	15	25	35
32107	Grafenwörth	AT126	15	25	35
32109	Großriedenthal	AT126	15	25	35
32114	Kirchberg am Wagram	AT126	15	25	35
32115	Königsbrunn am Wagram	AT126	15	25	35
32119	Langenrohr	AT126	15	25	35
32120	Michelhausen	AT126	15	25	35
32132	Sitzenberg-Reidling	AT126	15	25	35
32135	Tulln an der Donau	AT126	15	25	35
32141	Zwentendorf an der Donau	AT126	15	25	35
32202	Dietmanns	AT124	15	25	35
32203	Dobersberg	AT124	15	25	35
32206	Gastern	AT124	15	25	35
32207	Groß-Siegharts	AT124	15	25	35
32209	Karlstein an der Thaya	AT124	15	25	35
32210	Kautzen	AT124	15	25	35
32214	Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya	AT124	15	25	35
32216	Raabs an der Thaya	AT124	15	25	35



GZK	Gemeinde	NUTS-3- Region Code	Beihilfeintensität in % (BSÄ) großes Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) mittleres Unternehmen	Beihilfeintensität in % (BSÄ) kleines Unternehmen
32217	Thaya	AT124	15	25	35
32219	Vitis	AT124	15	25	35
32220	Waidhofen an der Thaya	AT124	15	25	35
32221	Waidhofen an der Thaya-Land	AT124	15	25	35
32222	Waldkirchen an der Thaya	AT124	15	25	35
32223	Windigsteig	AT124	15	25	35
32301	Bad Fischau-Brunn	AT122	15	25	35
32302	Bad Schönau	AT122	15	25	35
32306	Bad Erlach	AT122	15	25	35
32314	Kirchschlag in der Buckligen Welt	AT122	15	25	35
32315	Krumbach	AT122	15	25	35
32316	Lanzenkirchen	AT122	15	25	35
32319	Markt Piesting	AT122	15	25	35
32320	Matzendorf-Hölles	AT122	15	25	35
32323	Pernitz	AT122	15	25	35
32332	Waldegg	AT122	15	25	35
32334	Weikersdorf am Steinfeld	AT122	15	25	35
32337	Wöllersdorf-Steinabrückl	AT122	15	25	35
32501	Allentsteig	AT124	15	25	35
32504	Echsenbach	AT124	15	25	35
32505	Göpfritz an der Wild	AT124	15	25	35
32506	Grafenschlag	AT124	15	25	35
32508	Groß Gerungs	AT124	15	25	35
32509	Großgöttfritz	AT124	15	25	35
32516	Langschlag	AT124	15	25	35
32518	Ottenschlag	AT124	15	25	35
32521	Rappottenstein	AT124	15	25	35
32524	Schwarzenau	AT124	15	25	35
32525	Schweiggers	AT124	15	25	35
32528	Bad Traunstein	AT124	15	25	35
32530	Zwettl-Niederösterreich	AT124	15	25	35